

Rechtssache C-57/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

1. Februar 2021

Vorlegendes Gericht:

Nejvyšší soud (Oberstes Gericht, Tschechische Republik)

Datum der Vorlageentscheidung:

16. Dezember 2020

Klägerin und Beschwerdegegnerin:

RegioJet a.s. (AG)

Beklagte und Beschwerdeführerin:

České dráhy, a.s. (Tschechische Bahn AG)

Weitere Verfahrensbeteiligte:

Česká republika – Ministerstvo dopravy (Tschechische Republik –
Verkehrsministerium)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Antrag auf Offenlegung bestimmter Unterlagen in der Verfügungsgewalt der Beklagten und des Verkehrsministeriums im Rahmen einer Klage auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch den Missbrauch einer beherrschenden Stellung durch die Beklagte entstanden sein soll

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung der Richtlinie 2014/104/EU

Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

1. Entspricht der Auslegung von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (im Folgenden: Richtlinie) ein Vorgehen dahin gehend, dass ein Gericht über die Auferlegung einer Verpflichtung zur Offenlegung von Beweismitteln entscheidet, obwohl gleichzeitig ein von der Kommission eingeleitetes Verfahren zum Erlass eines Beschlusses nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (im Folgenden: Verordnung) geführt wird, weshalb das Verfahren über die Klage auf Ersatz eines durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht entstandenen Schadens vom Gericht aus diesem Grund ausgesetzt wurde?
2. Steht die Auslegung von Art. 6 Abs. 5 Buchst. a und Art. 6 Abs. 9 der Richtlinie einer nationalen Regelung entgegen, die die Offenlegung aller Informationen, die im Rahmen eines Verfahrens auf Ersuchen der Wettbewerbsbehörde vorgelegt wurden, beschränkt, und zwar auch dann, wenn es sich um Informationen handelt, die eine Partei aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erstellen und aufzubewahren hat (bzw. erstellt und aufbewahrt), unabhängig von einem Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht?
3. Kann als Beendigung des Verfahrens in anderer Weise im Sinne von Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie auch die Tatsache angesehen werden, dass eine nationale Wettbewerbsbehörde das Verfahren ausgesetzt hat, sowie die Europäische Kommission ein Verfahren im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses nach Kapitel III der Verordnung eingeleitet hat?
4. Ist mit Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie unter Berücksichtigung des Zwecks und der Ziele der Richtlinie ein Vorgehen des nationalen Gerichts vereinbar, durch das es eine nationale Regelung zur Umsetzung von Art. 6 Abs. 7 der Richtlinie analog auf Kategorien von Informationen im Sinne von Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie anwendet, also über die Offenlegung von Beweismitteln entscheidet, wobei es sich mit der Frage, ob die Beweismittel Informationen enthalten, die von einer natürlichen oder juristischen Person eigens für das wettbewerbsbehördliche Verfahren erstellt wurden (im Sinne von Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie), erst nach der Offenlegung der Beweismittel gegenüber dem Gericht befasst?
5. Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie dahin auszulegen, dass von einem Gericht getroffene wirksame Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen vor der von dem Gericht vorgenommenen endgültigen Beurteilung der Frage, ob alle oder einige der offengelegten

Informationen in die Kategorie der Beweismittel im Sinne von Art. 6 Abs. 5 Buchst. a der Richtlinie fallen, den Zugang des Klägers oder eines anderen Verfahrensbeteiligten und ihrer Vertreter zu den offengelegten Beweisen ausschließen können?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 2 Nr. 17, Art. 5 Abs. 1 und 4 sowie Art. 6 Abs. 5, 7 und 9; Erwägungsgründe 25, 27 und 28

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates

Geltend gemachte Bestimmungen des nationalen Rechts

Gesetz Nr. 262/2017 Slg. über den Ersatz von Schäden im Bereich des Wettbewerbs (Zákon č. 262/2017 Sb., o náhradě škody v oblasti hospodářské soutěže), § 2 Abs. 2 und §§ 10 bis 18

Gesetz Nr. 143/2001 Slg. über den Schutz des Wettbewerbs (Zákon č. 143/2001 Sb., o ochraně hospodářské soutěže), § 11 Abs. 1, § 21ca Abs. 2

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Im vorliegenden Fall macht die Klägerin einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung geltend. Die Vorlagefragen stellen sich im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens, in dem die Beklagte die Entscheidungen der Vorinstanzen zum Antrag der Klägerin vom 11. Oktober 2017 auf Offenlegung von Dokumenten nach den §§ 10 ff. sowie § 18 des Gesetzes Nr. 262/2017 angreift.
- 2 Die Klägerin begehrt mit dem genannten Antrag die Offenlegung, für die Zwecke eines Verfahrens vor dem Městský soud v Praze (Stadtgericht Prag, im Folgenden: erstinstanzliches Gericht), I. von Dokumenten, von denen sie annimmt, dass sie in der Verfügungsgewalt der Beklagten stehen, u. a. Einzelaufstellungen und Aufstellungen zum öffentlichen Schienenverkehr bzw. die Buchhaltung des Handelssegments der Beklagten, und II. von Dokumenten in der Verfügungsgewalt des Verkehrsministeriums der Tschechischen Republik.
- 3 Mit Beschluss vom 14. März 2018 gab das erstinstanzliche Gericht der Beklagten auf, im Wege der Einreichung zur Akte eine Reihe von Dokumenten offenzulegen, die nicht nur Informationen enthielten, die die Beklagte eigens für ein Verfahren vor dem Amt für Wettbewerbsschutz (im Folgenden auch: AWS oder Amt) ausgearbeitet hat, sondern auch Informationen, die außerhalb des entsprechenden Verfahrens obligatorisch erstellt und aufbewahrt werden, beispielsweise Einzelaufstellungen von Zugverbindungen, vierteljährliche

Aufstellungen über den öffentlichen Schienenverkehr oder ein Verzeichnis von Verbindungen, die von der Beklagten auf eigenes wirtschaftliches Risiko betrieben werden.

- 4 Weiterhin wies das erstinstanzliche Gericht den Antrag der Klägerin auf Offenlegung der Buchhaltung des Handelssegments der Beklagten und auf Offenlegung der Protokolle der Vorstandssitzungen der Beklagten für die Monate September bis Oktober 2011 ab und verpflichtete das Verkehrsministerium der Tschechischen Republik, weitere statistische Angaben und Daten vorzulegen.
- 5 Zum Antrag auf Offenlegung von Beweisen teilte das AWS mit, dass es am 25. Januar 2012 von Amts wegen ein Verwaltungsverfahren gegen die Beklagte wegen einer möglichen Zuwiderhandlung gegen § 11 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 143/2001 eingeleitet habe. Zur Offenlegung der beantragten Dokumente selbst wies das AWS darauf hin, dass nach § 21ca Abs. 2 des Gesetzes Nr. 143/2001 die Unterlagen und Informationen, die für ein laufendes Verwaltungsverfahren zum Wettbewerbsschutz oder zur Ausübung der Aufsicht des Amtes gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 143/2001 ausgearbeitet und vorgelegt worden seien, sowie die vom Amt zu diesem Zweck erstellten Unterlagen und Informationen erst nach Abschluss der Ermittlungen oder nach Eintritt der Bestandskraft einer Entscheidung des Amtes zur Beendigung des Verwaltungsverfahrens für die staatlichen Behörden offengelegt werden könnten. Auch die anderen von der Klägerin beantragten Dokumente gehörten zu der Kategorie von Urkunden, die einen geschlossenen Komplex von Dokumenten bildeten, und durch eine Offenlegung könnte die Wirksamkeit der Politik der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht verringert werden.
- 6 Außerdem ergibt sich aus den Erklärungen des AWS, dass das vom Amt durchgeführte Verwaltungsverfahren am 14. November 2016 ausgesetzt wurde, weil die Europäische Kommission am 10. November 2016 das Verfahren nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission in der Sache AT.40156 – Czech Rail eröffnet hatte, das im Hinblick auf den materiellen Sachverhalt gerade die Handlung der Beklagten betrifft, die in dem Verwaltungsverfahren auch durch das Amt geprüft wird. Das Amt nimmt also in dem Verwaltungsverfahren keine Handlungen im Hinblick auf eine Entscheidung in der Sache vor und verfügt auch nicht über aktuelle und vollständige Informationen über die von der Kommission im Rahmen ihres Verfahrens unternommenen Schritte oder über die Unterlagen, die diese im Rahmen ihrer Untersuchung gesammelt hat.
- 7 In ihrem Schreiben vom 26. Februar 2018 wies die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission darauf hin, dass das Gericht bei seiner Entscheidung über die Offenlegung von Beweismitteln im Interesse des Schutzes der legitimen Interessen aller Verfahrensbeteiligten und Dritter insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anwenden und Maßnahmen zum Schutz solcher Informationen treffen müsse. Sie empfahl, das Verfahren auf Schadensersatz in der Sache auszusetzen.

- 8 Mit Beschluss vom 19. Dezember 2018 setzte das erstinstanzliche Gericht das Verfahren auf Schadensersatz bis zum Abschluss des von der Kommission in der Sache AT.40156 – Czech Rail durchgeführten Antimonopolverfahrens in der Sache aus.
- 9 Mit Beschluss vom 29. November 2019 bestätigte der Vrchní soud v Praze (Obergericht Prag) in der zweiten Instanz den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts und erließ, um den Schutz der offengelegten Beweise zu gewährleisten, Maßnahmen, die darauf abzielten, dass die Beweise bei Gericht aufbewahrt und nur den Parteien, ihren Vertretern und Sachverständigen auf begründeten schriftlichen Antrag und nach vorheriger Zustimmung des Gerichts zur Verfügung gestellt werden. Gegen den Beschluss des zweitinstanzlichen Gerichts hat die Beklagte Beschwerde eingelegt.

Zusammenfassung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

- 10 Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ist das Beschwerdegericht zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich im Hinblick auf eine Entscheidung mit den folgenden Fragen auseinanderzusetzen hat: (i) ob das Gericht zu einem Zeitpunkt, zu dem das Verfahren ausgesetzt ist, eine Entscheidung erlassen kann, d. h. in dieser Sache konkret eine Entscheidung über die Offenlegung von Beweismitteln, (ii) ob das Gericht entscheiden kann, die Beklagte vor dem Abschluss des Verwaltungsverfahrens zur Offenlegung bestimmter vertraulicher Informationen nach § 2 Abs. 2 Buchst. c des Gesetzes Nr. 262/2017 zu verpflichten, wobei das erstinstanzliche Gericht erst nach Offenlegung der Dokumente durch die Beklagte beurteilt, ob es sich tatsächlich um Informationen nach § 2 Abs. 2 Buchst. c des Gesetzes Nr. 262/2017 handelt, und diese ggf. der Antragstellerin nicht zur Verfügung stellt, (iii) ob § 2 Abs. 2 Buchst. c im Hinblick auf den Umfang der dort spezifizierten Kategorie von Informationen gegen die Richtlinie verstößt, (iv) ob das Vorgehen der nationalen Gerichte, mit dem die Offenlegung bestimmter Beweismaterialien angeordnet und Maßnahmen zu deren Schutz getroffen wurden, rechtmäßig war. Bei der Prüfung dieser Fragen sind die nationalen Vorschriften anzuwenden, mit denen die Anforderungen der Richtlinie umgesetzt werden, und in diesem Zusammenhang sind die Vorlagefragen nach deren Auslegung zu beantworten.

Zur ersten Vorlagefrage

- 11 Die Richtlinie verpflichtet in Art. 5 Abs. 1 die Mitgliedstaaten, zu gewährleisten, dass in Verfahren über Schadensersatzklagen die Gerichte gegenüber dem Beklagten oder einem Dritten die Offenlegung von relevanten Beweismitteln, die sich in ihrer Verfügungsgewalt befinden, anordnen können.
- 12 Gleichzeitig gewährleisten die Mitgliedstaaten jedoch gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie, dass eine in einer bestandskräftigen Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde oder einer Rechtsmittelinstanz festgestellte

Zu widerhandlung gegen das Wettbewerbsrecht für die Zwecke eines Verfahrens über eine Klage auf Schadensersatz nach Art. 101 oder 102 AEUV oder nach nationalem Wettbewerbsrecht vor einem ihrer nationalen Gerichte als unwiderlegbar festgestellt gilt.

- 13 Nach Art. 11 Abs. 6 der Verordnung entfällt die Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten für die Anwendung der Art. 81 und 82 des Vertrags, wenn die Kommission ein Verfahren zum Erlass eines Beschlusses nach Kapitel III einleitet.
- 14 Insoweit sieht § 27 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 262/2017 vor, dass das Gericht im Rahmen einer Schadensersatzklage durch eine Entscheidung eines anderen Gerichts, des AWS und der Kommission mit der Feststellung, dass eine Wettbewerbsbeschränkung stattgefunden hat und wer ihr Urheber war, gebunden ist.
- 15 Das Verfahren in der vorliegenden Rechtssache ist daher bis zum Abschluss des von der Kommission in der Sache AT.40156 – Czech Rail durchgeführten Antimonopolverfahrens ausgesetzt worden.
- 16 Der Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie erlaubt somit grundsätzlich zwei mögliche Auslegungen des wechselseitigen Verhältnisses zwischen (zum einen) dem Verfahren vor dem Gericht der Schadensersatzklage und (zum anderen) der Entscheidung über die Verpflichtung zur Offenlegung von Beweismitteln.
- 17 Nach der ersten möglichen Auslegung könnte die Entscheidung über die Verpflichtung zur Offenlegung von Beweismitteln als Teil der dem Hauptsacheverfahren auf Schadensersatz eigenen Beweisaufnahme angesehen werden, so dass im Fall der Aussetzung dieses Gerichtsverfahrens nicht über die Verpflichtung zur Offenlegung von Beweisen entschieden werden könnte.
- 18 Im Fall der zweiten möglichen Auslegung könnte die Entscheidung über die Verpflichtung zur Offenlegung von Beweismitteln als besondere Form eines selbständigen Verfahrens (bzw. einer selbständigen Maßnahme) *sui generis* angesehen werden, die nicht unmittelbar mit dem Ablauf der Beweisaufnahme im Rahmen des Hauptsacheverfahrens auf Schadensersatz verbunden ist, so dass über die Verpflichtung zur Offenlegung von Beweismitteln auch dann entschieden werden könnte, wenn das Hauptsacheverfahren auf Schadensersatz ausgesetzt ist.
- 19 Somit geht es im Wesentlichen um die Frage, ob der Ablauf des Verfahrens vor der Kommission nach Kapitel III der Verordnung und die damit verbundene Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens auf Schadensersatz der Anordnung einer Verpflichtung nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie entgegenstehen.

Zur zweiten Vorlagefrage

- 20 Die Richtlinie sieht in Art. 6 Abs. 5 Buchst. a eine Sonderregelung für die Offenlegung von Beweismitteln vor, die „Informationen [enthalten], die von einer

natürlichen oder juristischen Person eigens für das wettbewerbsbehördliche Verfahren erstellt wurden“.

- 21 Die genannte Regel wird durch § 16 Abs. 3 (§ 15 Abs. 4) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Buchst. c des Gesetzes Nr. 262/2017 umgesetzt, wonach als vertrauliche, durch die Verschwiegenheitspflicht geschützte Informationen (u. a.) Dokumente und Informationen gelten, die ausdrücklich für das Verwaltungsverfahren oder für die Ausübung der Aufsicht durch die Wettbewerbsbehörde zur Verfügung gestellt wurden.
- 22 Aus dem Wortlaut der umgesetzten Regel geht hervor, dass sich die zeitliche Beschränkung der Offenlegung der Beweismittel während der Dauer des Verfahrens vor der Wettbewerbsbehörde nach dem Gesetz Nr. 262/2017 auf Informationen bezieht, die der Wettbewerbsbehörde vorgelegt wurden.
- 23 Aus dem Wortlaut der gleichen Regel in der Richtlinie ergibt sich jedoch, dass dieser Schutz nur für die für das Verfahren eigens erstellten Informationen gewährt wird, also nicht für alle zu diesem Zweck vorgelegten Informationen.
- 24 Nach ständiger Rechtsprechung kann die in einer der Sprachfassungen einer Vorschrift des Unionsrechts verwendete Formulierung nicht als alleinige Grundlage für die Auslegung dieser Vorschrift herangezogen werden oder Vorrang vor den übrigen Sprachfassungen beanspruchen. Die Bestimmungen des Unionsrechts müssen nämlich im Licht der Fassungen in allen Sprachen der Europäischen Union einheitlich ausgelegt und angewandt werden (Urteil vom 6. Juni 2018, Virgílio Tarragó da Silveira, C-250/17, EU:C:2018:398, Rn. 20).
- 25 Daher ist festzustellen, dass eine entsprechende Bedeutung auch aus der englischen Sprachfassung von Art. 6 Abs. 5 Buchst. a der Richtlinie hervorgeht, die im maßgeblichen Zusammenhang „information ... prepared ... specifically for the proceedings“ anführt, oder der deutschen, in der es heißt: „Informationen, die ... für das ... Verfahren erstellt wurden“, oder aus der slowakische Formulierung „informácie, ktoré fyzická alebo právnická osoba vypracovala osobitne na účely konania ...“.
- 26 Im Kern geht es bei der zweiten Frage darum, ob Art. 6 Abs. 5 Buchst. a und Art. 6 Abs. 9 der Richtlinie dahin auszulegen sind, dass sie dem Erlass einer nationalen Regelung entgegenstehen, die den Kreis der Informationen erweitert, die während der Dauer des Verfahrens vor der Wettbewerbsbehörde von der Offenlegung ausgeschlossen sind.
- 27 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs sind bei der Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden. Auch die Entstehungsgeschichte einer Vorschrift des Unionsrechts kann relevante Anhaltspunkte für deren Auslegung liefern (vgl. z. B. Urteil vom 3. Oktober 2013, Inuit Tapiriit Kanatami u. a./Parlament und Rat, C-583/11).

- 28 Die Frage des Umfangs der offenzulegenden Informationen beruht auf einer Abwägung der in einer bestimmten Situation einander widerstreitenden Interessen, nämlich zum einen der Interessen, die durch die Verbreitung der betreffenden Dokumente begünstigt würden, und zum anderen derjenigen, die durch diese Verbreitung gefährdet würden (Urteile vom 14. November 2013, LPN und Finnland/Kommission, C-514/11 P und C-605/11 P, EU:C:2013:738, Rn. 42, und vom 27. Februar 2014, Kommission/EnBW, C-365/12 P, EU:C:2014:112, Rn. 63). Auf der einen Seite steht dabei das Interesse an einer Stärkung der privatrechtlichen Eintreibung und am Zugang zu den einschlägigen Dokumenten. Auf der anderen Seite steht sodann das Interesse an der wirksamen öffentlich-rechtlichen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts.
- 29 Für eine Auslegung zugunsten eines restriktiven Verständnisses vom Umfang der Informationen, deren Offenlegung während eines Verfahrens vor einer Wettbewerbsbehörde auszuschließen ist, sprechen die Hauptziele der Richtlinie, zu denen die Vereinfachung des Zugangs zur Geltendmachung des Rechts auf Ersatz eines durch wettbewerbswidriges Verhalten verursachten Schadens gehört.
- 30 Diese Schlussfolgerung wird auch durch Art. 2 Nr. 17 der Richtlinie bestätigt, wonach als bereits vorhandene Informationen Beweismittel gelten, die unabhängig von einem wettbewerbsbehördlichen Verfahren vorliegen, unabhängig davon, ob diese Informationen in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind oder nicht.
- 31 Dem entspricht Art. 6 Abs. 9 der Richtlinie, wonach unbeschadet dieses Artikels die Offenlegung von Beweismitteln in den Akten einer Wettbewerbsbehörde, die nicht unter eine der in diesem Artikel aufgeführten Kategorien fallen, in Verfahren über Schadensersatzklagen jederzeit angeordnet werden kann.
- 32 Das vorlegende Gericht ist jedoch in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass Beweismittel, die zum Nachweis „bereits vorhandener Informationen“ im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Richtlinie dienen, nicht unter die Sonderregelung nach Art. 6 Abs. 5 Buchst. a der Richtlinie für Beweismittel fallen können, die „Informationen [enthalten], die von einer natürlichen oder juristischen Person eigens für das wettbewerbsbehördliche Verfahren erstellt wurden“, und zwar auch dann nicht, wenn sie in den Akten der Wettbewerbsbehörde enthalten sind. Solche vorhandenen Informationen können jederzeit offengelegt werden, also auch während des Verfahrens vor der Wettbewerbsbehörde, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ihrer Offenlegung im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 262/2017), und zwar einschließlich der in den Akten der Wettbewerbsbehörde enthaltenen Informationen.
- 33 Dieses Ergebnis wird durch den 25. Erwägungsgrund der Richtlinie bestätigt, wonach die von einer Partei dieser Verfahren ausgearbeiteten Informationen in Verfahren über Schadensersatzklagen erst offengelegt werden können, nachdem die Wettbewerbsbehörde ihr Verfahren beendet hat, beispielsweise durch den Erlass eines Beschlusses gemäß Art. 5 oder gemäß Kapitel III der Verordnung.

- 34 Ebenso wird nach ihrem 27. Erwägungsgrund mit den Vorschriften dieser Richtlinie über die Offenlegung von Unterlagen, bei denen es sich nicht um Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen handelt, dafür gesorgt, dass Geschädigte nach wie vor ausreichend alternative Möglichkeiten haben, Zugang zu den relevanten Beweismitteln zu erhalten, die für die Erstellung ihrer Schadensersatzklagen erforderlich sind. Ebenso sollten die nationalen Gerichte nach dem 28. Erwägungsgrund der Richtlinie jederzeit die Offenlegung von Beweismitteln anordnen können, die bereits vorliegen.
- 35 Auf dieser Grundlage lässt sich der Schluss ziehen, dass das Spektrum von Informationen im Sinne von Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie (§ 2 Abs. 2 Buchst. c des Gesetzes Nr. 262/2017) als Ausnahme von der Regel der Offenlegung von Informationen anzusehen und als solche eng auszulegen ist (Urteile vom 17. Oktober 2013, Rat/Access Info Europe, C-280/11 P, EU:C:2013:671, Rn. 30, und vom 3. Juli 2014, Rat/in't Veld, C-350/12, EU:C:2014:2039, Rn. 48).

Zur dritten Vorlagefrage

- 36 Nach § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 262/2017 dürfen Dokumente, die vertrauliche Informationen im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchst. c dieses Gesetzes enthalten, erst nach Abschluss der Untersuchung oder nach Bestandskraft einer Entscheidung der Wettbewerbsbehörde zur Beendigung des Verwaltungsverfahrens offengelegt werden.
- 37 Es handelt sich um die Umsetzung von Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie, wonach die nationalen Gerichte die Offenlegung einer von einer natürlichen oder juristischen Person eigens für das wettbewerbsbehördliche Verfahren erstellten Information erst dann anordnen dürfen, wenn eine Wettbewerbsbehörde ihr Verfahren durch Erlass einer Entscheidung oder in anderer Weise beendet hat.
- 38 Nach dem 25. Erwägungsgrund der Richtlinie kann die Wettbewerbsbehörde das Verfahren beispielsweise durch den Erlass eines Beschlusses gemäß Art. 5 oder gemäß Kapitel III der Verordnung beenden, mit Ausnahme von Beschlüssen über einstweilige Maßnahmen.
- 39 Die vorgelegte Frage hängt im Wesentlichen von der Beurteilung der Situation ab, ob als Beendigung eines Verfahrens in anderer Weise im Sinne von Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie auch die Tatsache angesehen werden kann, dass die nationale Wettbewerbsbehörde das Verfahren ausgesetzt hat, da sie nach Art. 11 Abs. 6 der Verordnung ihre Zuständigkeit zur Anwendung der Art. 101 und 102 AEUV verloren hat, weil die Kommission ein Verfahren zum Erlass eines Beschlusses nach Kapitel III der Verordnung eingeleitet hat. Und, wenn ja, ob die in Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie genannten Informationen, die im Hinblick auf das Verfahren vor der nationalen Wettbewerbsbehörde erstellt wurden, auch während der Dauer des vor der Kommission geführten Verfahrens geschützt sind.

Zur vierten Vorlagefrage

- 40 Die Richtlinie sieht in Art. 6 Abs. 7 die Einführung einer Sonderregelung für die Prüfung vor, ob die Beweismittel, deren Offenlegung beantragt wird, Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen enthalten (Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie).
- 41 Nach dieser Regel der Richtlinie kann der Kläger somit den Zugang des Gerichts zu bestimmten Kategorien ausgeschlossener Beweismittel beantragen, damit festgestellt wird, ob die darin enthaltenen Informationen zur einschlägigen Kategorie der ausgeschlossenen Beweismittel gehören.
- 42 Diese Regel wird in § 15 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes Nr. 262/2017 umgesetzt.
- 43 Hinsichtlich der in Art. 6 Abs. 5 Buchst. a der Richtlinie genannten Beweiskategorien führt diese Richtlinie jedoch kein besonderes gerichtliches Vorgehen ein, um zu prüfen, ob die Beweismittel, deren Offenlegung beantragt wird, Informationen enthalten, die von einer natürlichen oder juristischen Person eigens für das wettbewerbsbehördliche Verfahren erstellt wurden.
- 44 Verweist dann die zur Offenlegung des Beweises verpflichtete Person auf den Ausschluss gemäß Art. 6 Abs. 5 Buchst. a der Richtlinie (bzw. § 2 Abs. 2 Buchst. c des Gesetzes Nr. 262/2017) und verweigert die Offenlegung dieser Informationen während der Dauer des Verfahrens vor der Wettbewerbsbehörde, verfügt das Gericht über kein Mittel, um beurteilen zu können, ob die verlangten Beweise Informationen enthalten, die von einer natürlichen oder juristischen Person eigens für das wettbewerbsbehördliche Verfahren erstellt wurden.
- 45 Mit dieser Frage soll somit im Wesentlichen geklärt werden, ob ein Gericht die Vorlage von Beweisen vom Verpflichteten verlangen kann, um zu beurteilen, ob sie Informationen im Sinne von Art. 6 Abs. 5 Buchst. a der Richtlinie enthalten, die von einer natürlichen oder juristischen Person eigens für das Verfahren vor der Wettbewerbsbehörde erstellt worden sind.

Zur fünften Vorlagefrage

- 46 Nach Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die nationalen Gerichte bei der Anordnung der Offenlegung vertraulicher Informationen über wirksame Maßnahmen für deren Schutz verfügen.
- 47 Es steht fest, dass die von der Beklagten (oder von einem Dritten) offengelegten Informationen nach den konkreten Umständen vertraulicher Natur sein können, so dass es im Interesse der Beklagten liegt, dass der Zugang zu diesen Informationen nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber dem Kläger oder anderen Parteien des Verfahrens oder ihren Vertretern ausgeschlossen oder beschränkt wird. Im Übrigen macht auch der 23. Erwägungsgrund der Richtlinie auf die damit zusammenhängende Problematik von Ausforschungsmaßnahmen aufmerksam.

- 48 Gleichzeitig ist aber eines der grundlegenden Verfahrensrechte der Parteien nach der nationalen Regelung über den Zivilprozess das Recht auf Akteneinsicht sowie auf Auszüge und Abschriften. Es handelt sich um einen Ausdruck des Rechts auf ein faires Verfahren im Allgemeinen (vgl. auch Art.47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), als dessen Bestandteil grundsätzlich auch das Recht der Partei eines Zivilverfahrens, Zugang zu Informationen über das gegen sie geführte Verfahren zu erhalten, angesehen wird.
- 49 Diese Frage zielt somit im Wesentlichen darauf ab, den Konflikt der oben genannten widerstreitenden Interessen zu klären, d. h. des Interesses des Klägers, über die erforderlichen Beweise für die gerichtliche Geltendmachung seines Rechts auf Ersatz des Schadens zu verfügen, der durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht entstanden ist, einschließlich des Rechts des Klägers auf Zugang zur Gerichtsakte und auf Zugang zu Informationen über das laufende Verfahren, gegenüber dem Interesse des Beklagten (oder Dritter) an der Wahrung der Vertraulichkeit der offengelegten Informationen, und zwar (wenigstens für eine bestimmte Dauer) auch gegenüber dem Kläger selbst.

ARBEITSDOKUMENT